



Geschäftsbereich KITA
Abteilung Koordination und Aufsicht
Freie Träger
RBS-KITA-FT

**An die Träger*innen von Kindertageseinrichtungen in München
An die Mitglieder der FachARGE Kindertagesbetreuung und deren Vertretungen z. Kn.**

**Maßnahmen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels
Aufnahme von Kindern aus der Ukraine in die Kindertagesbetreuung
Einsatz von ukrainischen Beschäftigten**

Anlagen

- Muster-Impfzertifikat Ukrainisch
- Muster-Impfzertifikat Deutsch

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales hat zum o.g. Betreff umfassende Informationen erstellt, die wir Ihnen nachfolgend mit der Bitte um Beachtung zur Kenntnis geben:

Die Lage im Bereich der Kindertagesbetreuung ist vor allem aufgrund des Fachkräftemangels bereits angespannt. Zusätzlich stehen die Kommunen vor der Herausforderung, kurz-, mittel- und ggf. langfristige Perspektiven für ukrainische Geflüchtete (Kinder, aber auch Eltern) zu entwickeln. Ziel im Bereich der Kindertagesbetreuung muss es sein, dass die Aufnahme von geflüchteten Kindern in die Regelversorgung nicht zulasten der Qualität geht. Insbesondere ist darauf zu achten, dass das bereits sehr belastete pädagogische Personal nicht überlastet wird. Gleichzeitig birgt die Aufnahme aktuell der ukrainischen Familien auch Chancen. Ukrainerinnen und Ukrainer können einen Beitrag leisten, den generellen Fachkräftemangel zu bekämpfen. Dies betrifft auch den Bereich der Kinderbetreuung. In der frühkindlichen Bildung tätige Ukrainerinnen und Ukrainer sind in der Regel gut ausgebildet und können mittelfristig als pädagogische Fachkräfte eine Bereicherung für die Kindertagesbetreuung sein.

1. Betriebserlaubnis

a) Betriebserlaubnisfreie Angebote

Als kurzfristige Lösung bieten sich betriebserlaubnisfreie **Brückenangebote** an, etwa Eltern-Kind-Spielgruppen, auch kombiniert mit Sprachkursen, oder Familienstammtische mit Beratungs- und Austauschmöglichkeit.

Für die betriebserlaubnisfreien Angebote besteht **keine** Möglichkeit der **Betriebskostenförderung** nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG). Landesmittel stehen außerhalb der kindbezogenen Förderung nach dem BayKiBiG nicht zur Verfügung.

Keiner Betriebserlaubnis bedarf es unter anderem, wenn die Einrichtung auf nicht länger als drei Monate angelegt ist. Dieser Zeitraum kann im Zusammenhang mit der Ukraine-Krise einmalig verlängert werden.

Eine **einmalige Verlängerung des Betriebs** ohne Betriebserlaubnis **um bis zu weitere drei Monate** ist möglich. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Überführung in die Regelstrukturen erfolgen soll und bereits ein Antrag auf Betriebserlaubnis gestellt wurde.

Es ist stets eine (formlose) Anzeige bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Bei erlaubnisfreien Formen der Kinderbetreuung können zwar keine personellen Anforderungen gestellt werden, im Interesse des Wohls der Kinder und einer qualitativ guten Betreuung wird der Einsatz von pädagogischen Fachkräfte nahegelegt.

b) Betriebserlaubnispflichtige Angebote (ohne BayKiBiG-Förderung)

Bei betriebserlaubnispflichtigen Angeboten **ohne BayKiBiG-Förderung** wird nochmals darauf hingewiesen, dass auch bei diesen Angeboten zumindest eine Fachkraft mit einer Qualifikation gemäß § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG eingesetzt werden muss. Abweichungen bei der Qualifikation des eingesetzten Personals kann lediglich **hilfswise und zeitlich begrenzt** zugelassen werden, solange eine Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann. Denn insbesondere eine qualifizierte Sprachförderung sollte frühzeitig ansetzen.

c) Erweiterung einer bestehenden Betriebserlaubnis

Pauschale staatliche Vorgaben zur Erweiterung der Betriebserlaubnis sind nicht möglich. Erforderlich ist jeweils eine **Einzelfallentscheidung** in Abhängigkeit von der konkreten personellen und räumlichen Situation. Grundsätzlich ist die Betriebserlaubnis zu erteilen, wenn und solange das **Kindeswohl** gesichert ist. Spielraum für eine Erweiterung der bestehenden Betriebserlaubnis kann insbesondere dann bestehen, wenn die Betriebserlaubnis ursprünglich antragsgemäß erteilt wurde, aufgrund der räumlichen und personellen Situation aber auch die Genehmigung von mehr Plätzen möglich gewesen wäre. Und auch wenn die Betriebserlaubnis ausgereizt ist, kann die Möglichkeit bestehen, weitere bisher nicht genutzte Räume zu akquirieren oder zusätzliches Personal einzusetzen.

Zusätzliche Räume müssen grundsätzlich alle Sicherheitsaspekte erfüllen (Unfallschutz, Arbeitsschutz, Brandschutz). Sie müssen aber nicht zwingend räumlich angebunden sein (Dependancen-Lösung). Denkbar ist auch, eine zusätzliche Gruppe als rollierende Natur- oder Waldkindergartengruppe einzurichten.

2. Förderrechtlicher Rahmen

Die förderrechtlichen Rechtsfolgen nach § 17 Abs. 4 S. 5 Nr. 2 AVBayKiBiG werden aufgrund höherer Gewalt über den Monat Mai 2022 hinaus **bis einschließlich August 2022** ausgesetzt, falls der Mindestanstellungsschlüssel oder die Fachkraftquote bei zusätzlicher Aufnahme von geflüchteten Kindern nicht eingehalten werden können. Dies gilt auch für Fälle, in denen die Genehmigung für eine erweiterte Betriebserlaubnis (siehe 1c) erteilt wird und erst durch Aufnahme zusätzlicher Kinder der förderrelevante Anstellungsschlüssel/die Fachkraftquote nicht erfüllt wird.

Dolmetscherinnen und Dolmetscher können nicht im Anstellungsschlüssel eingerechnet werden und sind daher im Rahmen der BayKiBiG-Förderung nicht berücksichtigungsfähig.

Soweit eine **bestehende BayKiBiG-Einrichtung** erweitert wird, kommt eine kindbezogene Förderung insbesondere unter folgenden Voraussetzungen in Betracht:

- Die Gesamteinrichtung verfügt über eine Betriebserlaubnis.
- Der Anstellungsschlüssel bzw. die Fachkraftquote werden auch unter Berücksichtigung der Erweiterung (Buchung weiterer Kinder, Einsatz von qualifiziertem Personal) eingehalten (Ausnahme s.u. 2.). Die weiteren Kinder sind dementsprechend im KiBiG.web zusätzlich einzutragen.
- Bei Gesamtbetrachtung der Einrichtung sind die Mindestbesuchszeiten (Art. 2 Abs. 2 BayKiBiG) eingehalten.
- Die angegliederte weitere Gruppe, die Außengruppe oder Spielgruppe wird konzeptionell in die bestehende Einrichtung integriert. Es gelten die Fördervoraussetzungen nach Maßgabe des Art. 19 BayKiBiG, insbesondere sind die Bildungs- und Erziehungsziele zu beachten.
- Grundsätzlich ist im Falle einer Dependancen-Lösung (siehe 1c) eine eigene Einrichtungsnummer zu erteilen. Dies gilt nicht für den Zeitraum, in dem aufgrund höherer Gewalt die förderrechtlichen Rechtsfolgen ausgesetzt sind (s.o.). Das Kindeswohl ist zu jederzeit zu sichern, entsprechende Vorgaben in der Betriebserlaubnis bleiben unberührt.

3. Einsatz ukrainischer Kräfte

a) Zu unterscheiden sind folgende Fälle,

- (i) die ukrainischen Kräfte werden zusätzlich zur Unterstützung des Stammpersonals in BayKiBiG- geförderten Einrichtungen eingesetzt und werden **nicht** in den Anstellungsschlüssel eingerechnet,
- (ii) die ukrainischen Kräfte werden bei Bestimmung des Anstellungsschlüssels/der Fachkraftquote in BayKiBiG- geförderten Einrichtungen berücksichtigt,
- (iii) die ukrainischen Kräfte werden zusätzlich in nicht geförderten Einrichtungen eingesetzt,
- (iv) die ukrainischen Kräfte unterbreiten ukrainischen Kindern in einer eigenständigen Einrichtung ein Betreuungsangebot ausschließlich in ukrainischer Sprache.

Zu (i) Unterstützung ohne Berücksichtigung bei Anstellungsschlüssel:

Der Träger entscheidet eigenverantwortlich, ob und wie die Kräfte eingesetzt werden können, um das Stammpersonal zu unterstützen. Die Verantwortung für die pädagogische Arbeit trägt die pädagogische Leitung. Unberührt bleibt die Verpflichtung, Personal der Aufsichtsbehörde nach § 47 SGB VIII zu melden.

Zu (ii) Einsatz mit Berücksichtigung bei Anstellungsschlüssel/Fachkraftquote:

Die Berücksichtigung ukrainischer Kräfte im Anstellungsschlüssel/ bei der Fachkraftquote setzt die Erfüllung qualitativer Mindestanforderungen und deutsche Sprachkenntnisse voraus:

- **Sprachliche Voraussetzungen**

Bei der Beschäftigung von fremdsprachigem Personal in Kindertageseinrichtungen wird bisher bereits zwischen fremdsprachigen pädagogischen Kräften in deutschsprachigen Kindertageseinrichtungen und in zwei- oder mehrsprachigen Kindertageseinrichtungen unterschieden.

In **deutschsprachigen Einrichtungen** gilt § 16 Abs. 1 Sätze 2 und 3 AVBayKiBiG: Deutsche Sprachkenntnisse müssen schon bei der Aufnahme der Tätigkeit vorliegen, der Nachweis über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse muss spätestens sechs Monate nach Aufnahme der Tätigkeit vorgelegt werden. Deutsche Sprachkenntnisse liegen bei fremdsprachigen pädagogischen Kräften vor, wenn diese mindestens über das Sprachniveau B2 des Europäischen Referenzrahmens verfügen.

Wenn in der Einrichtung auf Basis der pädagogischen Konzeption eine weitere oder mehrere Sprachen vermittelt und erlernt werden sollen (**zwei- oder mehrsprachige Einrichtung**), muss mindestens die Hälfte des Personals über **muttersprachliche Kompetenz** in Deutsch verfügen. Dabei müssen nicht ausschließlich pädagogische Kräfte mit Deutsch als Erstsprache über diese Kompetenz verfügen. Bei der Frage, ob ausreichend muttersprachliche Kompetenz in Deutsch vorliegt, wird auf die Gesamtarbeitszeit abgestellt, d.h. mind. 50 % der Gesamtarbeitszeit muss von Kräften mit entsprechendem Sprachniveau abgeleistet werden. Der Nachweis der Deutschkenntnisse des Personals, das nicht über dieses Sprachniveau verfügt, muss nicht zwingend bereits zum beabsichtigten Arbeitsbeginn vorliegen. Es genügt, wenn das fremdsprachige Personal eingestellt wird

- unter der Bedingung, dass es einen Sprachkurs in Deutsch besucht, und
- innerhalb von fünf Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit einen Nachweis des Sprachniveaus A2 und
- innerhalb von zehn Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit einen Nachweis des Sprachniveaus B1 vorlegen kann.

Diese Regelung kann auch Anwendung finden, wenn ukrainische Kinder neben der deutschen Sprache auch in ihrer Muttersprache Angebote erhalten.

Ist in der pädagogischen Konzeption der Einrichtung verankert, dass den Kindern regelmäßig Angebote durch externe Personen in deutscher Sprache gemacht werden (z.B. Sportangebote, musikalische Früherziehung), sodass die Hälfte der Zeit, die die Kinder gebucht haben, mit den Kindern deutsch gesprochen wird, ist es in der Regel ausreichend, wenn mindestens ein Drittel des pädagogischen Personals der Kindertageseinrichtung über muttersprachliche Kompetenz in Deutsch verfügt.

- **Bestehende Qualifikation**

Grundsätzlich ist ein Einsatz von ukrainischen Kräften bei entsprechender Qualifikation als Fachkraft oder Ergänzungskraft möglich.

Der Nachweis erfolgt grundsätzlich durch Vorlage der ukrainischen Qualifikation in Verbindung mit einer **Gleichwertigkeitsanerkennung**.

Daneben besteht in Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit, diese Kräfte im Einzelfall auf Grundlage von § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG in den Kitas einzusetzen, wenn die Vermittlung der Bildungs- und Erziehungsziele gleichwertig sichergestellt ist. Die **Glaubhaftmachung der Ausbildung** ist ausreichend, wenn ein Qualifikationsnachweis nicht erbracht werden kann. Es obliegt dem Träger in geeigneter Weise festzustellen, ob die behauptete Qualifikation vorliegt und dies gegenüber der Aufsichtsbehörde darzulegen. Praktische Erfahrungen können mitberücksichtigt werden. Je nach Einzelfall kann die Zustimmung an Bedingungen, wie etwa dem Besuch von Fortbildungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums, z.B. den Besuch einer Fortbildung zum BayBEP innerhalb eines halben Jahres, anknüpfen.

- **Qualifizierung/Anwerbung von ukrainischen Kräften**

Für interessierte ukrainische Kräfte ohne entsprechende Qualifikation und mit fehlenden deutschen Sprachkenntnissen empfiehlt sich der berufliche **Einstieg als zusätzliche Kraft** in einer größeren Kindertageseinrichtung, da hier in der Regel ausreichend weiteres pädagogisches Fachpersonal anwesend ist. Im täglichen Kontakt mit den Kolleginnen und Kollegen und flankiert mit Sprachkursen können die qualifizierten Assistenzkräfte ihre Sprachkenntnisse fortlaufend verbessern und zudem pädagogisches Fachwissen erwerben, vertiefen und Kontakte knüpfen.

Die Möglichkeit der staatlichen Förderung als Assistenzkraft nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel im Rahmen des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG), ist unter den bei Punkt 4 „Ausbau der Kindertagespflege“ beschriebenen Voraussetzungen möglich. Weitere Möglichkeiten zur **Weiterqualifizierung** können sich bei entsprechendem Spracherwerb im Rahmen des neuen Gesamtkonzepts zur beruflichen Weiterbildung ergeben, das aktuell vom StMAS erarbeitet wird.

Zu (iii) Einsatz in nicht geförderten Einrichtungen:

Der Träger der Einrichtung entscheidet eigenverantwortlich, ob und wie die zusätzlichen Kräfte eingesetzt werden können, um das weitere Personal zu unterstützen. Die Verantwortung für die pädagogische Arbeit trägt die pädagogische Leitung dieser Einrichtung.

Zu (iv) Eigenständiges Betreuungsangebot in ukrainischer Sprache: Vor dem Start eines solchen Angebotes durch ukrainische Kräfte sollte in jedem Fall eine Verständigung mit der Aufsichtsbehörde erfolgt sein. Entsprechende Angebote können nur Übergangslösungen sein. Bei längerem Aufenthalt in Deutschland ist der Erwerb der deutschen Sprache unabdingbar.

b) Hotline zur Anerkennung ukrainischer Berufsabschlüsse in der Kinder- und Jugendhilfe

Das Landesjugendamt hat eine Hotline eingerichtet, die sowohl die Jugendämter, aber auch die Träger*innen von Kitas und sonstigen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe berät, wie geflohene Menschen / Hilfskräfte / Fachkräfte aus der Ukraine in den Arbeitsmarkt der bayerischen Kinder- und Jugendhilfe integriert werden können (nähere Informationen unter: <https://www.blja.bayern.de/aktuelles/51738/index.php>)

Die Hotline ist Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr unter der Nummer +49 89 124793-2835 zu erreichen. Darüber hinaus können Anfragen an die E-Mail-Adresse: ukraine-fachkraefte@zbf.s.bayern.de gesendet werden.

4. Ausbau der Kindertagespflege

Ukrainerinnen und Ukrainer können auch eine Pflegeerlaubnis zur Tätigkeit als Tagespflegeperson beantragen bzw. sich hierfür im Rahmen einer mindestens 160 Stunden umfassenden Maßnahme qualifizieren. Sprachkenntnisse auf B2 Niveau sind für die notwendige Pflegeerlaubnis und die spätere Tätigkeit Mindestvoraussetzung.

Ein Konzept, bei dem das Mindestsprachniveau erst sukzessive erworben wird, ist in der Kindertagespflege nicht zielführend, da bereits die Qualifizierung zur Tagespflegeperson gute Deutschkenntnisse voraussetzt und anschließend zur alleinigen Betreuung von fünf Kindern befähigt. Für die Qualifikation tragen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Verantwortung.

Sofern ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch mindestens auf B2 Niveau vorliegen und die Qualifizierung zur Tagespflegeperson erfolgreich absolviert werden kann, empfiehlt das StMAS den Einstieg in den Bereich der Kindertagesbetreuung analog dem Förderprogramm „Tagespflege 2000“ <https://www.blja.bayern.de/aktuelles/51738/index.php> .Hier können interessierte Personen nach der für die Pflegeerlaubnis notwendigen Qualifizierung und einer berufsbegleitenden, weiteren Zusatzqualifikation in Kindertageseinrichtungen als sog. „Assistenzkräfte“ tätig werden und das pädagogische Personal unterstützen.

Als Zwischenschritt ist der Einsatz von weiteren Kräften aus der Ukraine mit unzureichenden Deutschkenntnissen als Hilfskräfte zur Tagespflegeperson denkbar, wenn dort ukrainisch sprechende Kinder betreut werden. Die Tagespflegeperson bleibt in der Verantwortung, das Kind ist nur der Tagespflegeperson zugeordnet. Die Kraft aus der Ukraine ist keine Tagespflegeperson und benötigt auch keine Pflegeerlaubnis. Sie hat dementsprechend auch keinen Anspruch auf ein Pflegeentgelt nach § 23 Abs. 1 SGB VIII. Sie kann auch nicht nur für kurze Zeit die Tagespflege übernehmen. Sie könnte aber die Tagespflegeperson in ukrainischer Sprache unterstützen und gleichzeitig ihre Deutschkenntnisse in Zusammenarbeit mit der Tagespflegeperson erweitern. Das familiennahe Setting ist dabei nur unwesentlich tangiert. Die Tagespflegeperson muss entsprechende Hilfskräfte beim zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzeigen. Ein Führungszeugnis ist vorzulegen.

Dieses Modell ist auch im Falle einer Großtagespflege eine Option, die ukrainische Kinder aufnimmt.

Denkbar ist außerdem die Nutzung freier Plätze oder die Reaktivierung von Tagespflegepersonen.

5. Führungszeugnis

Neben der Vorlage des Führungszeugnisses können die Betriebserlaubnisbehörden weitere Vorgaben machen, wenn die Sicherung des Kindeswohls aufgrund wenig aussagekräftiger Führungszeugnisse weitere Vorgaben im Einzelfall erforderlich macht. Denkbar ist dabei auch die Vorlage einer Selbstverpflichtungserklärung. Kann ein Führungszeugnis nicht vorgelegt werden, kann (vorübergehend) auch die Selbstverpflichtungserklärung allein anerkannt werden (Einzelfallprüfung).

Das Bayerische Landesjugendamt stellt dazu Mustererklärungen auch in russischer und ukrainischer auf seiner Homepage zur Verfügung <https://www.blja.bayern.de/aktuelles/51676/index.php>

6. Masernschutz

Für jüngere ukrainische **Kinder** mit unklarem Impfstatus wird nunmehr auch durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) eine weite Auslegung des Anwendungsbereichs von § 20 Abs. 9a IfSG vorgeschlagen, um auch ihnen eine schnelle Eingliederung zu ermöglichen.

Um zeitnah eine Integration zu ermöglichen, kann in Bayern daher grundsätzlich die **Übergangsfrist nach § 20 Abs. 9a IfSG zur Erst- oder Zweitimpfung** genutzt werden. Maßgeblich für die Frage, wann der Nachweis bei Aufnahme in eine Gemeinschaftseinrichtung erbracht werden muss, ist der **Zeitpunkt des Zuzugs in das Bundesgebiet** als Geltungsbereich des IfSG.

Die Erbringung des Nachweises muss innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem das Kind durch die Flüchtlingsbewegung im Zuge der Ukraine-Krise in den Geltungsbereich des IfSG zugezogen ist. Sollte sich das **nicht geimpfte Kind** bei Betreuungsbeginn bereits länger als einen Monat im Gebiet der Bundesrepublik aufhalten, ist bereits bei Betreuungsbeginn eine Erstimpfung nachzuweisen. Die nachgeholtte Erstimpfung genügt in diesem Fall jedoch ausnahmsweise auch dann für die Aufnahme, wenn das Kind bereits älter als zwei Jahre ist. Dabei genügt die Durchführung der Impfung, ein erst späterer Eintritt der Immunisierung muss nicht abgewartet werden.

Die Zweitimpfung kann nach den Empfehlungen der STIKO vier Wochen nach der Erstimpfung erfolgen und ist dann innerhalb eines weiteren Monats nachzuweisen.

Sofern das **Kind älter als zwei Jahre** ist und bereits die erste Masernimpfung erhalten hat, wird auch für die Erforderlichkeit der Zweitimpfung auf den Zeitpunkt des Zuzugs nach Deutschland abgestellt. Sollte sich das Kind bei Betreuungsbeginn bereits länger als einen Monat im Gebiet der Bundesrepublik aufhalten, ist bereits bei Betreuungsbeginn eine Zweitimpfung nachzuweisen.

Es wird daher empfohlen, mit der Aufnahme des Kindes in ein Brückenangebot, spätestens aber mit Antrag auf Nachweis eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege den Masernschutz zu klären und eine ggf. erforderliche Masernschutzimpfung zu veranlassen.

Für **Beschäftigte** gilt diese Übergangsregelung ebenfalls für den Nachweis der Erst- bzw. Zweitimpfung abhängig vom Zeitpunkt des Zuzugs.

Im Anhang finden Sie ein Muster-Impfzertifikat auf Ukrainisch, sowie eine entsprechende deutsche Übersetzung (zur Verfügung gestellt vom StMGP) zur weiteren Verwendung.

Hinsichtlich der zugelassenen Impfstoffe weisen wir Sie auf den Beschluss des VG Ansbach vom 5. Mai 2022 (AN 18 S 22.005353) hin.

7. Integration der geflüchteten Kinder

Das Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz (IFP) hat zur Unterstützung der Praxis die neue Handreichung „Geflüchtete Kinder aus der Ukraine gut begleiten – Informationen für Fachkräfte und andere Engagierte in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und niedrigschwelligen Angeboten der Kinderbetreuung“ erstellt.

Diese Handreichung ist abrufbar unter

https://www.ifp.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/handreichung_begleitung_kinder_aus_der_ukraine_mai_2022.pdf

Auf der Homepage des IFP finden die Fachkräfte weitere Informationen, Links und Tipps, wie kindliche Ängste und Sorgen in Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine ernst genommen werden können und ihnen altersgerecht begegnet werden kann. Siehe hierzu

https://www.ifp.bayern.de/veroeffentlichungen/krieg_in_der_ukraine.php